



Fachteil Gesetzgebung Anstellung EU-Bürger

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 2177733 ■ www.zbv.ch

Es gibt einiges zu beachten

Landwirtschaftliche Mitarbeiter aus der EU

Im Kanton Zürich sind ca. 1200 Personen aus der EU in der Landwirtschaft als Fachkräfte oder Erntehelfer beschäftigt. Um nicht in die Gesetzesmühlen zu kommen gilt es die geltenden Gesetze resp. die dazu gehörenden Verordnungen einzuhalten.



Es sind einige Gesetze und Verordnungen einzuhalten, wenn Personen aus dem EU-Raum in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Bild: Fotolia

Erwerbstätige aus den EU-/EFTA-Staaten können vom Personen-Freizügigkeitsabkommen (FZA) profitieren.

Das FZA wurde am 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz unterzeichnet. Durch das FZA und dessen Protokolle sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz vereinfacht worden. Ergänzt wurde das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme. Die gleichen Regelungen gelten für Staatsangehörige der EFTA-Länder.

Bewilligungen

Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger den EU-/EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen, das heisst die volle Personenfreizügig-



Für Angestellte müssen die Richtlinien für die Arbeitssicherheit umgesetzt werden. Bild: Fotolia

keit. In Bezug auf Arbeitskräfte von Bulgarien und Rumänien hat der Bundesrat per 1. Juni 2017 die Ventilklausel angerufen. Dies führte dazu, dass die Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B während einem Jahr wieder eingeführt wurde. Der Bundesrat hat am 18. April 2018 beschlossen, die Ventilklausel gegenüber diesen Staatsangehörigen um ein Jahr bis am 31. Mai 2019 zu verlängern. Da der im FZA vorgesehene Schwellenwert bis am 31. Mai 2018 nicht erreicht wurde, konnte für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) keine Höchstzahlen eingeführt werden. Ab dem 1. Juni 2019 enden die Übergangsfristen für Rumänien und Bulgarien und es gilt definitiv die volle Personenfreizügigkeit aus diesen Ländern. Erwerbstätige aus den EU-/EFTA-Staaten können in der Schweiz ohne Bewilligung, aber mit obligatorischer Meldung, (Meldeverfahren) während max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr arbeiten.

Die Meldung hat spätestens acht Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten in der Schweiz zu erfolgen. Sie ist vom Arbeitgeber online über folgen-

den Link zu machen. <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>.

Arbeitsverhältnisse die länger als 3 Monate dauern sind bei der Gemeinde mit Arbeitsvertrag anzumelden. Der Ausländerausweis L oder B wird für die Dauer des Arbeitsvertrags ausgestellt. Der Stellenantritt ist erst möglich nach der Anmeldung auf der Gemeinde. Beim Arbeitsende (auch vor dem Vertragsende) und anschliessender Rückreise ins Heimatland muss der Arbeitnehmer bei der Gemeinde abgemeldet werden und der Ausländerausweis verliert seine Gültigkeit.

Arbeitsrecht

Die Grundlagen für alle Arbeitsverhältnisse basieren im Wesentlichen auf dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR). Die Bestimmungen des OR werden durch die in allen Kantonen erlassenen Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge ergänzt. Durch den Einzelarbeitsvertrag lassen sich weitere Abmachungen für das Arbeitsverhältnis regeln.

Vorschrift gilt weiterhin

Stellenmeldepflicht auch im 2019

Die im letzten Sommer vom Bund eingeführte Stellenmeldepflicht muss auch im 2019 erfüllt werden. Diese schreibt vor, dass in Berufsarten mit einer festgelegten Mindestarbeitslosenquote alle offenen Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) gemeldet werden müssen.

Bis zum 31.12.2019 gilt ein Schwellenwert von 8 Prozent, ab Anfang 2020 liegt dieser bei 5 Prozent. Die Landwirtschaft ist davon ebenfalls betroffen, da die Berufsart «landwirtschaftlicher Gehilfe oder Erntehelfer» unter die Stellenmeldepflicht fällt.

Konkret bedeutet die Einführung der Stellenmeldepflicht, dass seit dem 1. Juli 2018 alle freien Stellen zuerst beim RAV gemeldet und ausgeschrieben werden müssen. Das RAV gleicht die Ausschreibung mit den bei ihnen gemeldeten Personen ab und macht innerhalb von

drei Arbeitstagen Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten. Beim RAV gemeldete Personen dürfen sich auch direkt bewerben. Der Betriebsleiter muss eine Rückmeldung geben. Erst fünf Arbeitstage nach der Meldebetätigung darf er die gemeldete Stelle öffentlich ausschreiben oder anderweitig besetzen (Details unter http://www.zbv.ch/merkblatt_stellenmeldepflicht.pdf).

Ausgenommen von der Stellenmeldepflicht sind Besetzungen mit der vorgegebenen Berufsbezeichnung im Arbeitsvertrag wie Hilfsarbeiter Gemüse oder Weinbauehelfer und Arbeitseinsätze die maximal 14 Tage dauern. Ebenso, wenn Stellen mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens sechs Monaten bereits im Betrieb angestellt sind. Dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden. Die Anstellung von Ehepartnern oder engen Verwandten (gerade Linie) ist von dieser Pflicht ebenfalls befreit. ■ Markus Inderbitzin

Interview zum Fachteil

Monica Dürst

Leitung Personal bei
Gemüsekultur Beerstecher AG
Dübendorf



«Einige Saisoniers kommen bereits seit über 10 Jahren zu uns.»

Die Beerstecher Gemüsekultur AG beschäftigt während des ganzen Jahres ausländische Arbeitskräfte. Wir haben der HR-Verantwortlichen des Betriebes Monica Dürst ein paar Fragen gestellt.

Wie viele ausländische Arbeitskräfte beschäftigt die Beerstecher Gemüsekultur AG (das ganze Jahr über/ während der Saison)?

34 ausländische Festangestellte ganzjährig, 100–120 Saisonmitarbeitende.

Aus welchen Ländern kommen Ihre ausländischen Arbeitskräfte?

Hauptsächlich aus Polen, dem übrigen Europa, sowie Eritrea.

Gibt es auch welche, die jedes Jahr wieder kommen also langjährige Mitarbeiter?

Richtig. Einige sind bereits die 10. Saison und mehr bei uns.

Welches sind die grössten Herausforderungen im Finden/Anstellen von ausländischen Arbeitskräften?

Die Bewerber befinden sich im Ausland. Der gesamte Rekrutierungsprozess geschieht übers Telefon, Internet, E-Mail oder Angehörige. Wir entscheiden uns zusammenzuarbeiten, ohne uns je in die Augen geschaut zu haben.

Ist es in den vergangenen Jahren schwieriger geworden ausländische Arbeitskräfte zu finden?

Ja und Nein. Der EU-Raum hat sich vergrössert und das Bewilligungsverfahren für Flüchtlinge wurde vereinfacht.

Im Gegenzug hat sich die wirtschaftliche Situation in älteren Mitgliedstaaten soweit verbessert, dass Kandidaten vermehrt auch in ihrem Heimatland eine Anstellung finden.

Welches sind die grössten Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit ausländischen Arbeitskräften?

Sprachbarrieren und Kulturunterschiede. Es ist eine stete Herausforderung sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden ihre Arbeit, die Kollegen und die Vorschriften verstehen. ■

Arbeitssicherheit und Versicherungen

Wer Angestellte auf dem Betrieb beschäftigt muss die EKAS-Richtlinie 6508 über den der Arbeitssicherheit (EKAS = Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) umsetzen. Das heisst, der Arbeitgeber muss die von der Beratungsstelle für Unfallver-

hütung in der Landwirtschaft (BUL) erarbeitete Branchenlösung und agriTOP erfüllen.

Weiter müssen sämtliche Angestellten gem. den gesetzlichen Bestimmungen (KVG, UVG; NAV und BVG) versichert werden.

■ Markus Inderbitzin



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Lebenslanges lernen

Vor kurzem besuchte ich wieder einmal eine Fortbildung. Für mich habe ich vor längerer Zeit festgelegt, dass ich jährlich einen Kurs je nachdem eine Weiterbildung besuchen möchte. Mit dem Ziel, am Ball zu bleiben zugleich sich immer wieder mit Neuem auseinander setzen zu müssen.

Wer aber weiss, wie schnell so ein Jahr vorbei zieht, kennt das Problem die Zielsetzungen zu erreichen. Gute Kurse und interessante Module findet man immer wieder, ob in der Fachpresse andernfalls punktgenau aus dem Internet.

Gerne liegt der Anmeldungs- und der Kurstermin weiter auseinander, als man gerade so das Wetter wie auch die Arbeit voraus planen kann. So ist man bereits gehemmt, einige Monate im Vor-

«Man hat nie ausgelernt.»

aus, sich fest zu legen mit einer Anmeldung.

Trotzdem ist es für mich jedes Mal eine grosse Freude, wie motiviert man nach Kursbesuchen, Veranstaltungen und Informationsanlässen nach Hause geht. So ein Tag, mehr oder weniger losgelöst vom schnell drehenden dazu vollgepackten Alltag, kann auch erholend und zudem befruchtend wirken. Der Austausch mit anderen Teilnehmern ist sehr bereichernd. Da durch die verschiedenen Standortgegebenheiten

ganz unterschiedliche Lösungsansätze entstehen, die Jeden zu seinem eigenen Ziel führen.

Irgendwie angestossen durch die gelernten oder gehörten Dinge, mit der Idee diese möglichst schnell zu prüfen oder sogar umzusetzen. Zugleich mit der Bestätigung, dass ich vor längerer Zeit mit dem Abschicken der Anmeldung einen guten Entscheid getroffen habe. ■

Christian Mathys
Forch

